No. 13

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 22. Oktober 1929.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

~~Bachmeier~~ entschuldigt	Döllgast
Loibl	Lautenschlager
Wink	Metzger
Heiß	Mohr
Dr. Gromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	~~Schöffel~~ entschuldigt
Bunk	Rathgeber
Nebelmair	Bachmeyer

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
-	Sitzungsprotokoll vom 23.September 29.	Das Sitzungsprotokoll vom 23.September 1929 wurde bekanntgegeben.- Erinnerungen wurden hiegegen nicht erhoben. - - - - - In der Stadtratssitzung vom 22.Oktober 1929 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende B e s c h l ü s s e gefasst: I. Oeffentliche Sitzung:
1	Holzgartenstrasse.	Dem Antrag des Stadtbauamtes Neuburg a.Donau vom 8. Oktober 1929 entsprechend genehmigt der Stadtrat den Ausbau der Holzgartenstrasse in seiner ganzen Länge mit einem weiteren Kostenaufwande von rund 2000 RM auf Rechnung der Stadtkasse (Strassen) 1929/30.
2	Zahl der Stadtratsmitglieder.	Gemäss Art.13 der Gemeindeordnung wird die Zahl der am 8. Dezember 1929 zu wählenden ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder auf ,,18" festgesetzt.
3	Vollzug des Abmarkungsgesetzes.	Die Stadtgemeinde Neuburg a.D. erkennt die beim eingetrauschten Grundstück Plan-Nr.2066 an der Rohrenfelderstrasse neugebildeten Grenzen gegenüber den Grundstücken Plan-Nr.2065, 2067 und 2067 1/2 der Eheleute Karl und Rosa Waldsperger Hs.Nr.B 120 in Neuburg a.Donau,ferner die mit 6 Granitsteinen durchgeführte Abmarkung, an.
4	Baugesuch Brandl.	Das Baugesuch des Brauereiarbeiters Josef B r a n d l dahier über Erbauung eines Wohnhauses auf seinem Grundstücke an der Monheimerstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die technischen Revisionserinnerungen und die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt. ./.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluß
5	Baugesuch.	Das Baugesuch des Maurermeisters Anton Lösch dahier über Erbauung einer Remise in seinem Anwesen B 136 1/2 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der technischen Revisionserinnerungen und der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung plangemäss erfolgt.
6	Abbruch des Gebäudes D 229 des Landwirtes Johann Breitner hier.	Der Abbruch des Gebäudes D 229 dahier, dem Landwirt Johann B r e i t n e r gehörig, wird im Hinblick auf die Baufälligkeit des Dachstuhles gemäss § 1 der WMV. vom 29.3.28 genehmigt.
7	Benzinzapfstelle bei Bernhard Burger in Neuburg a.D.	Das Gesuch der „Olex" Bayer. Petroleum-Gesellschaft m.b.H. in München vom 3.10.29 um Genehmigung zur Aufstellung eines Zapfständers am Gehsteigrand vor dem Anwesen des Maschinenschlossers Bernhard B u r g e r hier, B 152, wird im Hinblick auf die Regierungsentschliessung vom 14.Mai 1926 Nr.VI 3067 aus verkehrspolizeilichen und ästhetischen Gründen einstimmig abgelehnt. Der Zapfständer hat also an seinem bisherigen Standort im Hofraume des Burger zu verbleiben. Für diesen Beschluss kommt eine Gebühr von 10 RM in Ansatz; sie fällt der Antragstellerin zur Last.
8	Benzol-Zapfstelle bei August Schedl in Neuburg a.D.	Mit Stadtratsbeschluss vom 17.6.27 wurde die Errichtung einer Benzol-Zapfstelle und zwar 30 cm <u>hinter</u> der Hausfront an der Münchenerstrasse bezw. hinter der Südostecke des Schedl'schen Neubaues genehmigt. Die Firma „Deutscher Benzol-Vertrieb der Vereinigten Stahlwerke, G.m.b.H." in München beabsichtigt nun fragliche Zapfstelle um 50 cm nach vorne zu versetzen und ersucht mit Schreiben vom 18.10.29 um die polizeiliche Genehmigung hierzu. Stadtrat beschliesst einstimmig, diesem Antrage in stets widerruflicher Weise lediglich insoweit stattzugeben, als die Tanksäule nur

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
		bis zur Flucht des Schedl'schen Neubaues, sohin um 30 (dreissig) cm, vorgerückt werden darf. Eine Verlegung der Zapfstelle <u>über die Hausflucht hinaus</u> kann aus verkehrspolizeilichen Rücksichten <u>nicht</u> genehmigt werden. Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 50 RM in Ansatz; sie fällt der Antragstellerin zur Last.
9	Errichtung eines Kleintierstalles mit Remise im Anwesen D 72 1/12.	Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung von der Reg.-Rand-Entschl. vom 11.X.29 Nr.VI a 2934 und der Note des Ref.3 der Regierung bezüglich der Errichtung von Kleintierställen im neuen Wohnviertel im Holzgarten sowie von dem Gesuche des Kreidearbeiters Adolf W e i g l dahier Kenntnis genommen. Es wird einstimmig beschlossen, die Errichtung von Kleintierstallungen im genannten Wohnviertel baupolizeilich zuzulassen unter der Bedingung, dass diese und alle sonstigen Nebengebäude hinter den Wohngebäuden in einem Abstande nach Massgabe der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung errichtet werden und dass die äussere Form sich dem Charakter des neuen Wohngebietes anpasst. Das Städtebild darf in keiner Weise verunstaltet werden. Nachdem die in Betracht kommenden Anwesensbesitzer zum Teil auch auf den Erwerb aus landwirtschaftlichem Besitz angewiesen sind und zum Teil in nicht besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich befinden, will ein gänzliches Verbot von Kleintierstallungen durch Erlass einer diesbezüglichen ortspolizeilichen Vorschrift nicht erwirkt werden. Das neuerliche, unterm 21.Oktober 1929 vorgelegte Baugesuch zur Errichtung eines Kleintierstalles mit Remise für den Kreidearbeiter Adolf W e i g l in dessen Anwesen D 72 1/12 an der Holzgartenstrasse wird baupolizeilich genehmigt, nachdem das Projekt den Bedingungen des Stadtrates entspricht, jedoch mit der Auflage, dass der Bau nach Massgabe

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		des Planes vom 21.Oktober 1929 ausgeführt wird unter Beachtung der einschlägigen baupolizeilichen Bestimmungen und der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Dunggruben vom 30.Novbr.1910.
10	Wirtschaftskonzession.	Dem Gastwirt Franz H o s e m a n n dahier, Besitzer der Gastwirtschaft ,,zum Bockbräu" in Neuburg a.Donau Lit.C Hs.Nr.189 wird gemäss § 33 I der RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24.II.1923 (RGBl.I S.147) die Erlaubnis zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen Getränken aller Art, sowie kalten und warmen Speisen erteilt, nachdem auf dem Anwesen C 189 seit urdenklicher Zeit eine Wirtschaft betrieben wird, ferner gegen den Gesuchsteller und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 33 /III l.c. nicht vorliegen und die Wirtschaftslokale den polizeilichen Anforderungen entsprechen. Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrag von 600 RM auf 22 RM festgesetzt. Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 10 RM.
11	Wirtschafts-konzession.	Dem Herrn Franz D e n g l e r dahier, Pächter des Gasthofes ,,zur Rennbahn" in Neuburg a.Donau,Hs.Nr.63 C,wird gemäss § 33/I der RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24.Febr.1923 (RGBl.I S.147) die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen befindlichen Gastwirtschaft mit Hotelbetrieb mit der Befugnis zur Abgabe von geistigen und nicht geistigen Getränken aller Art,kalten und warmen Speisen,sowie zur Beherbergung von Fremden erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 33/II a.a.O. nicht vorliegen. Die rechtliche Wirksamkeit der Konzession wird jedoch von der restlosen Erfüllung der technischen Revisionserinnerungen vom 3.10.29 und zwar bis spätestens 1.Dezember 1929 abhängig gemacht.

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		Das Bedürfnis zur Weiterführung des Gasthofes zur Rennbahn wird anerkannt. Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrag von 4000 RM auf 100 RM festgesetzt. Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 50 RM.
12	Bestellung von Beisitzern zur Beschwerdestelle in Wohnungssachen beim Stadtrat Neuburg a.Do.	Für die Jahre 1930 und 1931 werden als Beisitzer für die Beschwerdestelle beim Stadtrat Neuburg a.D. gemäss § 34 Abs.II der WMV. vom 29.III.1928 folgende Personen bestellt: A. Vermieter-Beisitzer: 1. Ordentliche Beisitzer: 1. Prechter Johann, Buchdruckereibesitzer,A 60, 2. Hartmann Karl, Kaminkehrermeister, A 35, 3. Scheuermayer Johann,Landwirt, B 132. 2. Stellvertreter: 1. Zwack Fritz, Dentist, B 275, 2. Gottschall Johann, Zimmermann, D 92, 3. Pfister Josef, Kaufmann. D 43. B. Mieterbeisitzer: 1. Ordentliche Beisitzer: 1. Heß Heinrich, Rentenempfänger, C 87, 2. Pflieger Josef, Arbeiter, D 96, 3. Melber Johann, Arbeiter, C 43; 2. Stellvertreter: 1. Eichhorn Josef, Milchhändler, A 98, 2. Schäfer Johann, Privatier, C 235, 3. Sandl Michael,Rentenempfänger, C 36.
13	Aufnahme ins Bürgerspital.	Auf Antrag des Stadtratsmitgliedes Heiß wird die Hauptlehrerswitwe Kreszenz M ü l l e r dahier,B 224, mit sofortiger Worksamkeit in das Bürgerspital aufgenommen.- Witwe Müller hat für Zimmer mit Beleuchtung und Beheizung eine monatliche Miete von 35 RM zu leisten. ---:--- ./.

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		II. Geheime Sitzung.
14	Städt.Wohnungsbaudarlehem 1925 auf dem Anwesen B 241 1/2	Dem Gesuche des Verwaltungsobersekretärs Karl A l b r e c h t in München vom 25.Sept. 1929 entsprechend, genehmigt der Stadtrat, dass das städtische Wohnungsbaudarlehen 1925 auf dem Anwesen B 241 1/2 in Neuburg a.Donau auch im Falle eines Weiterverkaufes des Anwesens zu den gleichen Bedingungen bis auf weiteres belassen wird. Mit dem Verkauf des Anwesens ist der Stadtrat einverstanden.
15	Anwesen des Rotgerbers Xaver Baumeister in Neuburg a.D.	Von dem Ankauf des Anwesens C 154 in Neuburg a.d.Donau (Rotgerber Baumeister) wird Umgang genommen, da nach den angestellten Berechnungen der Erwerb dieses Anwesens wiederum eine dauernde Belastung der Stadtgemeinde mit sich bringen würde.
16	Strafantrag wegen Beleidigung durch die Presse.	Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der Nummer 30 des ,, Regensburger Echo" vom 26.Juli 1929 und ebenso in einer später erschienenen Nummer der ,,Roten Fahne" in Berlin ein Artikel erschienen ist,welcher der Lehrerschaft der hiesigen Volks- und Berufsfortbildungsschulen schwerste Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes und vorschriftswidrige Behandlung der Schüler zum Vorwurf macht. Er habe für das Lehrpersonal der Berufsfortbildungsschulen sowie gemeinschaftlich mit dem Bezirksschulrat für die Lehrerschaft der Volksschulen bei der Staatsanwaltschaft Regensburg bezw. Generalstaatsanwaltschaft in Berlin gegen die nach dem Pressgesetze verantwortlichen Personen Strafantrag wegen Beleidigung und Vergehens gegen das Preßgesetz gestellt und das Offizialverfahren beantragt. Der Stadtrat ist einstimmig mit der Stellung dieser Strafanträge einverstanden und wünscht, dass die Sache gerichtlich geklärt wird.

Gl. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
		Sollte der Artikel auch noch in anderen Zeitungen erschienen sein oder noch erscheinen, so soll in gleicher Weise gegen die pressgesetzlich in Betracht kommenden Personen mit Strafantrag vorgegangen werden. Stadtrat Neuburg a.d.Donau. STADTRAT NEUBURG A/DONAU Uhrer Grimmann